

☰ Checkliste für den Pflegeantrag

Richtig reagieren bei Ablehnung



Möglichkeit 1: Widerspruch einlegen

Achtung! Frist beachten: Wollen Sie gegen einen negativen Bescheid der Pflegeversicherung Widerspruch einlegen, so haben Sie dafür nach dem Eingang des Bescheides nur einen Monat Zeit.

Gutachten einfordern: Sie sollten von Ihrer Versicherungsgesellschaft das Gutachten des MDK oder der Medicproof GmbH und eine umfassende Begründung der Ablehnung einfordern und anhand dieser Ihren Widerspruch formulieren.

Prüfung durch die Pflegekasse: Die Pflegekasse prüft Ihren Widerspruch und schickt erneut einen Gutachter.

Widerspruchsgutachten erfolgreich: Fällt das erneute Gutachten positiv aus und eine Pflegebedürftigkeit wurde nachgewiesen, so erhalten rückwirkend Sie ab dem Tag der ersten Antragstellung Leistungen aus der Pflegeversicherung.



Möglichkeit 2: Einen Neuantrag stellen

Nach einiger Zeit: Ist eine Pflegebedürftigkeit noch nicht in dem Maße gegeben, dass eine Pflegestufe bewilligt wird, so kann nach einer gewissen Zeit ein Neuantrag gestellt werden.

Verschlechterung des Gesundheitszustandes: Ändert sich der Gesundheitszustand, können Sie zum Beispiel ein halbes Jahr später einen neuen Antrag auf Leistungen aus der Pflegeversicherung stellen.



Möglichkeit 3: Klage einreichen

Kostenvorschuss nötig: Reichen Sie vor dem Sozialgericht eine Klage ein, so müssen Sie damit rechnen, dass Sie einen Kostenvorschuss in der Höhe von 350 bis 750 Euro für das beantragte neue Gutachten leisten müssen.

Kostenerstattung: Nur bei einer erfolgreichen Klage erhalten Sie diese Kosten rückwirkend erstattet.

Quelle: Pflegeversicherung.net → www.pflegeversicherung.net/pflegeantrag

Weitere Checklisten zu Pflege und Pflegeversicherung

→ www.pflegeversicherung.net/pflege-bahr

→ www.pflegeversicherung.net/pflegegutachten

→ www.pflegeversicherung.net/stationaere-pflege

→ www.pflegeversicherung.net/private-pflegeversicherung